

Richtlinien zur Vergabe von Parkberechtigungen an städtische Beschäftigte und sonstige Nutzer (z.B. Lehrkräfte) auf städt. Grundstücken oder angemieteten Flächen
(Parkberechtigungsrichtlinien)

Inhaltsverzeichnis:

1. Ab- oder Einstellen privater Kraftfahrzeuge
2. Geltungsbereich
3. Anspruch, Grundsatz der Vermietung
4. Vergabe von Parkberechtigungen
5. Parkplatzentgelte
6. Entgeltbefreiung
7. Entgelteinzug
8. Mitteilungspflicht, Erlöschen, Widerruf und Kündigung
9. Verfahren und Zuständigkeiten
10. Haftung
11. Inkrafttreten, Anerkennung der Richtlinien

1. Ab- oder Einstellen privater Kraftfahrzeuge

- 1.1. Die auf städtischen Grundstücken oder angemieteten Flächen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Dienststellen, Schulen, Kindergärten usw. genutzten bzw. vorhandenen Abstellplätze im Freien und Einstellplätze in Parkhäusern, sind nach einheitlichen Grundsätzen zu vergeben soweit sie nicht als Stellplätze für Dienstkraftfahrzeuge benötigt werden.
- 1.2. Bei dieser Vergabe stehen dienstliche Interessen und personalfürsorgliche Gründe im Vordergrund.
- 1.3. Begriffsbestimmung:
Als Fahrzeug im Sinne dieser Richtlinie gelten alle motorgetriebenen Fahrzeuge (auch Krafträder) sofern bei deren Abstellung ein Stellplatz belegt bzw. benötigt wird.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Persönlicher Geltungsbereich:
Die Richtlinien gelten für alle Bediensteten.
- 2.2. Räumlicher Geltungsbereich:
Die Parkplatzregelung gilt im ganzen Stadtgebiet.
- 2.3. Bisherige Regelung:
Bisher im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Vermietung usw. von Stellplätzen getroffene Regelungen, Vereinbarungen usw. ausserhalb der Parkberechtigungsrichtlinien haben keine Gültigkeit bzw. werden dadurch ersetzt.

3. Anspruch, Grundsatz der Vergabe

- 3.1. Ein Rechtsanspruch auf einen Stellplatz besteht grundsätzlich nicht.
- 3.2. Stellplätze dürfen den Nutzern nur gegen Zahlung eines Entgeltes überlassen werden, soweit nicht eine Entgeltbefreiung nach Ziffer 6. in Frage kommt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eingezeichnete oder unmarkierte Flächen handelt. Unbeachtlich ist auch die Flächenbeschaffenheit und das

Vorhandensein evtl. Parkeinrichtungen (Schranke, Kette usw.). Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Stellplatzes.

4. Vergabe von Parkberechtigungen

Parkberechtigungen werden als Dauer- und Teilzeitberechtigungen vergeben.

4.1. Die Dauerparkberechtigung gilt an jedem Arbeitstag. Sie ist an die jeweilige Person sowie dessen Kraftfahrzeug gebunden und nicht übertragbar. Mehrere Beschäftigte können sich eine Dauerparkberechtigung teilen, wenn gemeinsam nur ein Stellplatz benötigt wird und untereinander verbindlich festgelegt ist, wer an welchen Arbeitstagen den Stellplatz in Anspruch nimmt (Teilzeitparkberechtigung).

4.2. Vergabekriterien

Die vorhandenen Stellplätze sind i.d.R. in nachstehender Reihenfolge zu vergeben, wenn die Nachfrage das Angebot an Stellplätzen übersteigt. Für die Festlegung der Reihenfolge innerhalb einer Kategorie sind die Verhältnisse im Einzelfall maßgebend. Den Nachweis des Vorhandenseins eines Vergabekriteriums hat der Antragssteller zu führen.

4.2.1. Schwerbehinderte, die zugleich gehbehindert sind (Merkzeichen „aG“ oder „G“),

4.2.2. Bedienstete, die regelmäßig Nachtdienst leisten oder im Schichtdienst länger als bis 20.00 Uhr arbeiten müssen,

4.2.3. Bedienstete, deren Kraftfahrzeug zur regelmäßigen dienstlichen Benutzung zur Verfügung stehen muss,

4.2.4. Bedienstete, die aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen in besonderer Weise auf eine Parkberechtigung angewiesen sind (z.B. Elternteile, die ein Kraftfahrzeug benutzen müssen, um ihr Kind zeitgerecht im Kindergarten abzuholen oder nicht nur vorübergehend gesundheitlich Beeinträchtigte, bei denen eine entsprechende Mobilität erforderlich ist,

4.2.5. Bedienstete, die Fahrgemeinschaften mit anderen städt. Bediensteten bilden,

4.2.6. Bedienstete, die in verkehrsmäßig ausserordentlich ungünstiger Lage wohnen (der Weg zur Dienststelle muss bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einschl. Fussweg länger als 60 Minuten dauern),

4.2.7. Sonstige Gründe, die eine Ausnahme bei der Reihenfolge der Vergaben rechtfertigen. Die Prüfung bzw. Beurteilung unterliegt der für die Vergaben zuständigen Dienststelle.

4.3. Parkausweis

Als Nachweis der Dauer- und Teilzeitparkberechtigung dient ein Parkausweis, den die zuständige Dienststelle ausstellt. Der Parkausweis ist von aussen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

5. Parkplatzentgelte

5.1. Für die Dauerparkberechtigung ist ein monatliches Entgelt zu entrichten. Das Parkplatzentgelt für Teilzeitparkberechtigungen wird anteilig entsprechend dem Verhältnis der zwischen den Beschäftigten vereinbarten Nutzungstagen festgesetzt. Berechnungsbasis ist das Entgelt für die Dauerparkberechtigung.

5.2. Die Höhe des Entgeltes orientiert sich nicht mehr nach Art und Lage des Stellplatzes, sondern wird künftig einheitlich auf 30 € pro überdachten Stellplatz und 25 € für einen Stellplatz im „Freien“ festgelegt.

Einzige Ausnahme bildet der Bauhof. Hier wird ein Entgelt von 15 € pro Stellplatz festgelegt.

5.3.

Bei der Festlegung der mtl. Entgelthöhe handelt es sich um einen Durchschnittswert, bei dem auch Urlaubs- und durchschnittliche Krankheitstage berücksichtigt wurden.

Beginnt die Stellplatznutzung im laufenden Monat, ist das volle Entgelt zu entrichten.

5.4. Für Inhaber von Dienstwohnungen, die im Zusammenhang mit der Wohnungsbelegung einen Stellplatz nutzen, gelten gesondert zu berechnende Entgelte, da die Nutzung i.d.R. über den in Ziff. 4.1 genannten Zeitraum hinausgeht.

6. Entgeltbefreiung

Eine Entgeltbefreiung erhalten auf Antrag Beschäftigte,

6.1 die eine Parkberechtigung nach Ziff. 4.2.1 haben,

6.2 die eine Parkberechtigung nach Ziff. 4.2.2 haben.

7. Entgelteinzug

Das jeweils zu entrichtende Entgelt wird bei städt. Bediensteten von der Besoldung bzw. dem Gehalt einbehalten. Bei den sonstigen Nutzern erfolgt der Entgelteinzug mittels einer Einzugsermächtigung. Sollten Entgeltpflichten bzw. Befreiungen rückwirkend eintreten, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung.

8. Mitteilungspflicht, Erlöschen, Widerruf und Kündigung

8.1 Parkberechtigte sind verpflichtet, die zuständige Dienststelle von sich aus unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich für die Stellplatzvergabe wesentliche Verhältnisse, Kriterien bzw. Entgeltbefreiungsmerkmale ändern (z.B. Ausscheiden, Wegfall des Schichtdienstes, Auflösung der Fahrgemeinschaft usw.).

Freiwerdende Stellplätze werden grundsätzlich von der zuständigen Dienststelle neu vergeben.

8.2 Die Dauer- und Teilzeitparkberechtigung erlischt, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, wegfallen oder das Beschäftigungsverhältnis endet. Sie kann von der zuständigen Dienststelle widerrufen werden, wenn andere Beschäftigte, die ein höherrangiges Vergabekriterium erfüllen und vorrangig zu berücksichtigen sind, eine Parkberechtigung beantragen oder wenn die Berechtigung missbräuchlich verwendet wurde.

Hat der Parkberechtigte die zuständige Dienststelle nicht von sich aus unverzüglich über den Wegfall der Voraussetzungen bzw. das Ende des Beschäftigungsverhältnisses informiert, so ist das Stellplatzentgelt bis einschließlich des Monats zu entrichten, in dem die zuständige Dienststelle davon Kenntnis erlangt.

Des Weiteren ist ein Widerruf möglich, wenn der Stellplatz für Dienstfahrzeuge benötigt wird oder die Stellplätze wegfallen.

8.3 Die Parkberechtigung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber der zuständigen Dienststelle schriftlich gekündigt werden:

Eine vorzeitige Kündigung zum Ablauf eines Kalendermonats ist zulässig, wenn ein Wechsel der Dienststelle, des Wohnsitzes oder ein Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel erfolgt, die individuelle Arbeitszeitverteilung geändert oder das Stellplatzentgelt erhöht wurde, das Beschäftigungsverhältnis länger als zwei Monate unterbrochen ist bzw. ruht oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes.

Parkausweis und evtl. Parkplatzschlüssel sind unverzüglich zurückzugeben.

8.4 Erlischt die Teilzeitparkberechtigung eines Beschäftigten bzw. wird sie gekündigt, erlischt damit auch die Teilzeitberechtigung des anderen Beschäftigten, mit dem eine entsprechende Vereinbarung bestand.

9. Verfahren und Zuständigkeit

9.1 Zuständige Dienststelle für den Vollzug der Parkberechtigungsrichtlinien ist die Gebäudewirtschaft Fürth, soweit keine anderweitige Dienststelle in den Richtlinien genannt ist. Ihr obliegt u.a. die Erfassung der Stellplätze und die Entgegennahme und Auswertung der schriftlich zu stellenden Anträge auf eine Dauer- oder Teilzeitparkberechtigung bzw. Entgeltbefreiung.

Von den Antragsstellern sind Nachweise über die Anspruchsvoraussetzungen (Ziff. 4.2) ggf. auch für eine Entgeltbefreiung (Ziff. 6), beizubringen. Wenn Befreiungsgründe nach Ziff. 6.2 vorliegen, bestätigt die Dienststelle, ob die Voraussetzung im laufenden Kalenderjahr erfüllt sein wird oder im Durchschnitt der beiden vorangegangenen Kalenderjahre erfüllt war.

Die Gebäudewirtschaft Fürth übernimmt darüber hinaus i.d.R. die Zuweisung der Stellplätze (Ziff. 8), soweit in zweckmäßigen Ausnahmefällen nicht anderweitige Regelungen getroffen wurden. Sie achtet auf eine einheitliche Handhabung der Richtlinien. Soweit erforderlich, übernimmt sie auch die Koordination beteiligter Dienststellen, gibt Vollzugshinweise und veranlasst die Aktualisierung der Richtlinien. Sie veranlasst den Entgelteinzug (Ziff. 7), gibt evtl. Änderungen, die Auswirkungen auf die Entgelterhebung haben bekannt und unterrichtet das Personalamt.

9.2 Das Personalamt ist für den Entgelteinzug, unter Hinweis auf Ziff. 7 zuständig.

10. Haftung

- 10.1 Die Stadt Fürth haftet nur für Schäden, die ihre beauftragten Personen bei Erfüllung ihrer Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung des Kraftfahrzeuges wird kein Ersatz geleistet. Die Stellplätze werden, mit Ausnahme der Tiefgarage Stadthalle, nicht bewacht.
- 10.2 Der Parkberechtigte haftet für jeden Schaden, der der Stadt Fürth durch das Abstellen des Kraftfahrzeuges entsteht.
- 10.3 Der Parkberechtigte hat die Stadt Fürth von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung des Stellplatzes ergeben, freizustellen.
- 10.4 Die Stadt Fürth wird unter normalen Umständen die Wegereinigung und den Winterdienst für den Stellplatz übernehmen. Ein Anspruch auf Durchführung dieser Maßnahmen besteht seitens der Stellplatzmieter jedoch nicht.

11. Inkrafttreten, Anerkennung der Richtlinie

Die Richtlinien treten ab 01.09.2016 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Geltungsbereich alle bisherigen Regelungen zur Vergabe von Parkberechtigungen an Bedienstete. Mit Antragstellung und Zuweisung des Stellplatzes gelten die Richtlinien für den Nutzer als verbindlich anerkannt.